

LHAK, Best. 403 (Oberpräsidium der Rheinprovinz), Nr. 1016 (Revision der Amtsrechnungen der Schulverwaltung Köln. Untersuchung gegen den ehemaligen Prokurator Theodor Franz Thiriart, Bd. 1), S. 224–227.

Theodor Franz Thiriart gegen Schulverwaltung zu Köln, Urteil des königlich rheinischen Appellations-Gerichtshofs vom 27. August 1823.

Ende August 1823 konnte Thiriart einen Zwischenerfolg verbuchen. Das zuvor ergangene Urteil des Landgerichts war nach Ansicht des Appellations-Gerichtshofs „zu reformieren“ und Thiriart stünde weiterhin der Klageweg offen. Jedoch sollte vorerst der Abschluss der Untersuchungen der Revisionskommission abgewartet werden. Zudem sollte das gegen ihn verhängte Bußgeld erstattet werden.

Transkription: Elisabeth Schläwe

S. 224

Urteil

vom 27. August 1823

Theodor Franz Thiriart, Appellant,

wider

die Schulverwaltung zu Köln, Appellatinn,

In Erwägung, daß der Appellant, als vormaliger

procureur-gérant bei der Kölnischen Schulverwaltung

die an ihre Stelle getretene Behörde am 21ten

Juny des laufenden Jahres vor das königliche Land-

gericht zu Köln vorladen ließ, um verurtheilt

zu werden, ihm, dem Kläger, auf den Grund des

Beschlusses der zur Revision seiner Rechnung nieder-

gesetzten Commission vom 30. September 1822

den Rechnungs-Saldo von vier und achtzig tausend

zwei hundert siebenzehn francs, 64 centimes mit Zinsen

und Kosten zu zahlen,

Daß bei dem Vortrag der Sache in der ersten

Instanz der damalige Anwalt des Appellanten

seinen Antrag nur dahin näher bestimmt hat,

daß er von einer Summe von acht und sechszig tausend vierhundert ein und achtzig francs, 86 centimes die Zinsen von dem ersten Dezember 1816; von den übrigen fünfzehn tausend sieben hundert fünf und dreißig francs 78 centimes hingegen, von dem Tage der Einklage an zu rechnen, verlangte.

Daß dagegen die verklagte Schulverwaltung darauf angetragen hat, daß das königliche Landgericht sich in der gegenwärtigen Sache für incompetent erklären, in der Hauptsache den Kläger mit seiner nicht begründeten Klage abweisen und in die Kosten verurtheilen wolle;

S. 225–227

Daß das königliche Landgericht zu Köln in dem angegriffenen Urtheil vom 31. des letztverwichenen Monates July sich wirklich incompetent erklärt und den Kläger in die Kosten verurtheilt hat, weil hier vorläufig die Frage zu untersuchen sey, ob die Rechnungen des Klägers als definitiv abgeschlossen angesehen werden müssen, aus den Verhandlungen hingegen hervorgehe, daß das königliche Consistorium die Revision dieser Rechnungen einer aus drei Mitgliedern zusammen gesetzten Commission mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bestätigung aufgetragen habe, und der Kläger zwar behauptete, daß der von dieser Revisions-Commission gezogene Abschluß dieser Bestätigung nicht bedürfe, die Gerichte aber nicht berufen seyen, um die Frage zu entscheiden, ob die vorgedachte administrative Verfügung des Consistoriums gesetzmäßig sey oder nicht, und der Kläger, wenn er durch diese Verfügung sich beeinträchtigt glaubt, seine Beschwerden bei derjenigen Behörde anbringen müsse, welcher das Consistorium in Hinsicht dieses Zweiges seines Ressorts untergeordnet ist;

Daß das königliche Landgericht bei dieser Entscheidung die Frage über den Grund oder Ungrund der angestellten Klage mit der über seine Competenz entstandene Irrung vermischt, und sich eigentlich nur deswegen für incompetent erklärt hat, weil das von dem Kläger und jetzigen Appellanten eingeklagte Guthaben noch zur Zeit nicht liquid sey, oder wenigstens die Frage, ob es schon jetzt dafür gehalten werden könne, einer weitem Untersuchung von Seiten der administrativen Behörde bedürfe;

Daß diese letztere Behauptung zwar unstreitig ihren Grund hat, und der Appellant nicht berechtigt ist, den am 15. December 1818 von dem königlichen Consistorium gefaßten Beschluß in einem Punkte für sich geltend zu machen, den dabei ausgedrückten Vorbehalt einer eigenen Prüfung und Bestätigung hingegen für nicht geschehen anzusehen;

Daß unter diesen Umständen das königliche Landgericht vor Entscheidung der Hauptsache den Appellanten nur anweisen konnte, vor allem die Erinnerungen abzuwarten, welche auf seine früher genehmigte Rechnung von einer höhern Verwaltungsbehörde noch gemacht werden könnten, um sich alsdann erst, wenn die Revision geendet wäre, und er durch das Resultat derselben seine Rechte verletzt glaubte, sich an die Gerichte zu wenden, und über die bei der Einnahme und Ausgabe streitig gebliebenen Posten erkennen zu lassen, daß aber das Landgericht in der Hauptsache selbst, die sich auf Zahlung eines angeblichen Guthabens aus einem der Stadt gehörigen Schulfond beschränkte, sich nicht für incompetent erklären und die Entscheidung unbedingt mithin auch für die Zukunft von sich ablehnen könnte;

Aus diesen Gründen:

[...] Erkennt der königliche Rheinische Appellations-Gerichtshof nachdem er den Herrn General-Advokaten von Breuning in seinem Antrage vernommen hat, und nach vorhergegangener Berathschlagung, für Recht, daß der Appellant mit seiner Klage auf Zahlung zwar noch zur Zeit abzuweisen, und das Resultat der von dem königlichen Consistorium vorbehaltenen Revision, Prüfung und Genehmigung abzuwarten oder wenn diese sich wider alles Erwarten verzögern sollte, deshalb seine Beschwerden bei der höhern Verwaltungs-Behörde vorzubringen schuldig, das Urtheil vom 31. July dieses Jahres hingegen, in so weit das königliche Landgericht hierin sich in der Hauptsache selbst unbedingt für incompetent erklärt hat, zu reformiren sey, reformirt dasselbe hiermit, und verordnet an dessen Statt, daß dem Appellanten in so fern er durch das künftige Resultat der angeordneten Revision und Prüfung der Rechnung seine Rechte gekränkt glauben sollte, der Weg Rechtens vorzubehalten sey, verordnet die Wiedererstattung der erlegten Geldbuße, und compensirt die in beiden Instanzen aufgegangenen Kosten.